

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
30.03.2022	5	14	1973	00.01.02.01

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR), Änderung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. Mai 2021 hat der Grosse Gemeinderat seine Geschäftsordnung (GOGGR) geändert. Damit wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, dass das Parlament in Ausnahmesituationen nötigenfalls digital tagen kann. Zur Ermöglichung einer raschen Einführung einer Lösung für den Notfall beschränkte sich die Vorlage auf das Wesentliche und das Erforderliche.

Diese Vorlage beinhaltet Präzisierungen, Anpassungen an heutige Gegebenheiten infolge der Digitalisierung und an die konstante Praxis des Gemeindeparlaments sowie Verfahrensänderungen bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen. Ausserdem soll das Antragsrecht des Gemeinderats für punktweise Abstimmungen verankert werden.

Geprüft wurde ausserdem die Kompetenz für die Redaktion der Abstimmungsbotschaft bei Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Gemäss Art. 9 lit. a GOGGR liegt diese Kompetenz beim Ratsbüro. Im Verfahrensablauf ist zwischen zwei Geschäftsarten zu unterscheiden:

Geschäfte mit obligatorischem Referendum

Bei Geschäften mit obligatorischem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft dem GGR jeweils zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Geschäftsbehandlung kann das Parlament zur Botschaft Stellung nehmen und Änderungswünsche anbringen. Diese fliessen im Rahmen der Finalisierung durch das Ratsbüro ein und werden gegebenenfalls berücksichtigt.

Geschäfte mit fakultativem Referendum

Bei Geschäften mit fakultativem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft erst dann ausgearbeitet, wenn das Referendum ergriffen wurde. Die heutige Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass das Geschäft für die Kenntnisnahme oder die Beschlussfassung der Botschaft erneut dem GGR unterbreitet wird. Dies wurde in der Vergangenheit jedoch praktiziert, so letztmals bei der Ortsplanungsrevision im Jahr 2017. Der Vorteil dieses Verfahrens ist die breitere Abstützung, der Nachteil sind Verzögerungen von mehreren Monaten. Das Ratsbüro ist der Auffassung, dass die heutige, reglementarisch bereits festgelegte Zuständigkeitsordnung sinnvoll und zweckmässig ist und dieser nachgelebt werden soll (= Praxisänderung).

Am 22. Oktober 2021 wurden die acht Ortsparteien mit Frist bis am 15. Dezember 2021 zur Vernehmlassung eingeladen. Sechs Parteien haben davon Gebrauch gemacht und zum Teil Anträge eingereicht. Nebst redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen hat das Ratsbüro den Vorschlag berücksichtigt, dass zu Beginn einer GGR-Sitzung die Diskussion über ein aktuelles Thema mit Bezug zur Gemeinde verlangt werden kann (neuer Artikel 26a). Die Aufnahme weiterer neuer Instrumente zur Stärkung des parlamentarischen Instrumentariums wie die Fraktionserklärung und die Planungs-erklärung lehnt das Ratsbüro ab.

Rechtsgrundlagen

- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 lit. c
- Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 22. März 2006 (SSGZ 151.21); Art. 36

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbilds, keinem Leitsatz und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.

Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Absatz 2

Seit der Einführung der elektronischen Behördenlösung per Januar 2020 ist auch das Abrufverfahren der Sitzungsunterlagen via Internet möglich. Diese digitale Form der Unterlagenbereitstellung für die Parlamentsmitglieder wird in der Geschäftsordnung verankert.

Artikel 7a (neu) und 19

Das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht für Parlamentsmitglieder (Artikel 19, Absätze 1 – 3) war bisher fälschlicherweise unter dem Kapitel «Kommissionen» eingeordnet. Die drei Absätze werden als neuen Artikel ins Kapitel «Allgemeines» verschoben. Der vierte Absatz von Artikel 19 regelt den Bezug Dritter durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen. Er verbleibt im Kapitel «Kommissionen».

Artikel 8 Absatz 3 (neu)

Präzisierung (Formulierung analog den Kommissionsreglementen des Grossen Rats des Kantons Bern): In den Fraktionen dürfen Mitglieder von Kommissionen über deren Beratungen informieren. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen, namentlich Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.

Artikel 21 Absatz 1

Dieser Absatz regelt, dass sich die Ratsmitglieder bei ihrem Eintreffen in eine Präsenzliste eintragen und diese Liste die Grundlage bildet für die im Protokoll festzuhaltenden Anwesenheiten und Absenzen. Der Eintrag auf einer Präsenzliste durch die Ratsmitglieder ist allerdings überflüssig. Auch wer sich nicht darin einträgt, wird auf Grund der Präsenzkontrolle der Sekretärin / des Sekretärs im Protokoll als anwesend aufgeführt und hat Anspruch auf Sitzungsgeld. Der Verzicht auf die Führung der Präsenzliste während der Corona-Pandemie hat sich bewährt. Artikel 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung kann aufgehoben werden.

Artikel 22

Die physische Aktenauflage im Sitzungslokal wurde früher insbesondere von den Pressevertretern benötigt. Dies ist seit der Publikation der Unterlagen auf der Gemeinde-Website und der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr der Fall. Auch weitere Besucherinnen und Besucher machen von der Aktenauflage kaum mehr Gebrauch.

Artikel 23 Absatz 4 (neu)

Sofern sich vor oder während der Beratung Abklärungs- oder Anpassungsbedarf abzeichnet, kann die antragstellende Behörde (Gemeinderat oder Ratsbüro) das Geschäft von sich aus zurückziehen. Die Geschäftsordnung wird an die konstante Praxis des Gemeindeparlaments angepasst.

Artikel 24 Absatz 1

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung mit Beispielen von Geschäften anzureichern, bei denen die Eintretensfrage entfällt. Es handelt sich dabei um die zwingend zu behandelnden Geschäfte

wie Wahlen, Initiativen, das Budget, die Gemeinderechnung, parlamentarische Vorstösse sowie um Kenntnisnahmen.

Artikel 26a (neu)

Einführung einer Möglichkeit, zu Beginn einer GGR-Sitzung die Diskussion über ein aktuelles Thema mit Bezug zur Gemeinde zu verlangen. Dies könnte den Drang zu dringlichen Vorstössen mindern und gleichzeitig aktuelle Positionsbezüge ermöglichen, was die GGR-Sitzungen aufwerten könnte.

Artikel 39

Die Abänderung von Motionen und Postulaten ist nach heutigem Recht bis zur Beschlussfassung über die Erheblicherklärung möglich. So können nicht mehrheitsfähige Vorstösse kurzfristig noch angepasst und bestenfalls mehrheitsfähig gemacht werden. Gleichzeitig bedeutet dies, dass sich die Fraktionen und die übrigen Ratsmitglieder sowie der Gemeinderat vor der Beschlussfassung nicht mehr fundiert über den definitiven Wortlaut informieren und beraten können. Ausserdem ist es möglich, dass das finalisierte Begehren nicht mehr im Sinne aller Mitunterzeichnenden ist, sie aber formell weiterhin zu den Urheberinnen und Urhebern der Vorlage zählen.

Um dies zukünftig zu vermeiden sieht die Änderung der Geschäftsordnung vor, dass Motionen und Postulate nach deren Einreichung nicht mehr abgeändert werden können. Das Ratsbüro lehnt sich dabei an die Bestimmungen des Grossen Rats des Kantons Bern und anderer Gemeinden an (z. B. Bern, Thun, Köniz, Münsingen, Langenthal).

In Absatz 2 (bisher 3) soll zudem präzisiert werden, dass auch bei teilweisem Rückzug einer Motion oder eines Postulats die Mitunterzeichnenden das betreffende Begehren erneut stellen können und die sofortige Wiederaufnahme an der gleichen Sitzung zulässig ist.

Artikel 41 Absätze 3 und 4

Als dringlich bezeichnete Vorstösse werden heute in der Regel an der gleichen Sitzung behandelt, an der der Grosse Gemeinderat die Dringlichkeit beschliesst. Diese Praxis führt zu einer äusserst kurzen Vorlaufzeit, zumal der Gemeinderat am Tag der Eingabefrist bereits die ausformulierte Antwort genehmigen muss. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer gewissen Flexibilisierung, ohne dass den Antrag- resp. Fragestellenden dadurch ein Nachteil entstehen würde. Bereits heute besteht die Möglichkeit, dringliche Vorstösse erst an der nächsten Sitzung zu beantworten.

Als Nachteil dieser Änderung ist das Risiko vermehrter «Verschiebungen» dringlicher Vorstösse auf die nächste Sitzung zu erwähnen. Die Neuformulierung macht die sofortige Behandlung und die Behandlung an der nächsten Sitzung zu gleichwertigen Optionen.

Artikel 49 Absatz 1

Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass über teilbare Anträge getrennt abgestimmt wird. Zukünftig soll auch der Gemeinderat eine punktweise Abstimmung beantragen können.

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung tritt per 1. Juni 2022 in Kraft.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Keine.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat befürwortet die beantragte Änderung der Geschäftsordnung und die Praxisänderung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften.

Mit der Änderung von Artikel 8 Absatz 3 wird die Tragweite des Kommissionsgeheimnisses resp. das Informationsrecht der Kommissionsmitglieder präzisiert. Der Gemeinderat befürwortet diese Anpassung mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen und Protokolle dem Kommissionsgeheimnis unterliegen und eine Weitergabe dieser Akten weiterhin untersagt ist.

Antrag Ratsbüro

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats wird genehmigt.
2. Die gültige Zuständigkeitsordnung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften wird bestätigt und zukünftig angewandt (Praxisänderung).

Rückweisungsantrag und Änderungsantrag GFL-Fraktion (vorgängig eingereicht):

Rückweisungsantrag ans Ratsbüro mit dem Auftrag, die Rechtslage (geltende Zuständigkeitsordnung gemäss Art. 9 lit. a GOGGR) vertieft zu klären, die Praxis vor und seit Erlass dieser Bestimmung (2006 vom GGR gestützt auf einen Formulierungsvorschlag des Gemeinderats beschlossen) aufzuzeigen und dem GGR gegebenenfalls mit einem konkreten Antrag eine Abstimmung über die künftige Auslegung dieser Bestimmung zu ermöglichen.

Eventualantrag für den Fall, dass das Büro nicht auf seinen Vorschlag für die angebliche «Praxisänderung» zurückkommt und/oder der Rückweisungsantrag abgelehnt wird: **Verzicht auf die vom Ratsbüro vorgeschlagene «Praxisänderung» und Anpassung der GOGGR an die bisherige, bewährte Praxis.**

GOGGR, Kapitel «2. Ratsbüro», Art. 9 / Aufgaben

Das Ratsbüro ist für den geordneten Ablauf der Parlamentssitzungen besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a ~~Redaktion~~**Redaktionelle Bereinigung der vom Grossen Gemeinderat beschlossenen** Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Es sorgt dafür, dass die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter und der Gegnerinnen und Gegner gesondert dargestellt werden, sofern mindestens 10 Mitglieder das Geschäft in der Schlussabstimmung ablehnen.

(Rest des Artikels unverändert)

Detaillierte Informationen

Der fragliche Artikel 9 lit a GOGGR wurde im GGR am 25.1.2006 beschlossen. Im Jahr vorher (2005) waren verschiedene Botschaften vom GGR beschlossen worden, eine (oder zwei) davon erst im zweiten Anlauf, nachdem ein erster mangelhafter Entwurf an den Gemeinderat zurückgewiesen worden war. Wenn man nun am 25.1.2006 im GGR beschlossen hätte, dass künftig nicht mehr der GGR, sondern nur noch das Büro für die Abstimmungsbotschaft zuständig wäre, müsste man dies im Protokoll nachlesen können oder zumindest in den damaligen Sitzungsunterlagen finden können. Aber das Gegenteil ist der Fall: Sowohl aus kurzen Protokollbemerkungen als auch aus vorgängig eingereichten Änderungsanträgen (im Rahmen einer Vernehmlassung) geht hervor, dass es **keine Absicht und keine Anträge gab, den GGR nicht mehr über Abstimmungsbotschaften beschliessen zu lassen.**

Mit andern Worten: Die (nachfolgend zitierte) Darstellung der geltenden Rechtslage bei fakultativen Referenden, die das Büro bereits in den Unterlagen für die Vernehmlassung abgegeben hat, entspricht nicht dem Willen des GGR und ist falsch: "Die heutige Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass das Geschäft für die Kenntnisnahme oder die Beschlussfassung der Botschaft erneut dem GGR unterbreitet wird." Das Gegenteil trifft zu: Die heutige Zuständigkeitsordnung geht davon aus, dass der GGR die Botschaft an die Stimmberechtigten beschliesst - das Büro ist nur für die (Schluss-) Redaktion zuständig, insbesondere fürs Einfügen von Pro- und Kontra-Argumenten, falls in der GGR-Debatte mindestens 10 Personen dagegen gestimmt haben. Beim Beschluss des Artikels 9 am 25.1.2006 wurde, wie der Sprecher des antragstellenden Büros damals ausführte, "das Vorgehen, welches im GGR geschieht" geregelt - und nicht ein Vorgehen ohne bzw. ausserhalb des GGR. Es ging damals nur darum, den bisherigen Satz betr. Redaktion der Abstimmungsbotschaft mit einem Zusatz zur Erwähnung allfälliger Minderheitsargumente zu ergänzen.

Die Haltung u.a. der GFL, dass Abstimmungsbotschaften weiterhin im GGR beschlossen (und vom Büro nur noch redaktionell bereinigt werden) sollen, deckt sich also mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Artikels 9 und auch mit der konstanten Praxis vor und nach der GOGGR-Revision von 2006.

Hinweise auf die konstante Praxis beim Beschluss von Abstimmungsbotschaften in den letzten Jahren. Diverse Botschaftsberatungen des GGR zeigen, dass und weshalb es wichtig ist, dass der GGR weiterhin die Botschaft beraten kann:

- GGR 27.6.2012 – Botschaft zur Einzonung Lättene (FdU-Referendum): nach intensiver Beratung im GGR beschlossen, erster Entwurf dazu war mangelhaft und wurde aufgrund einer detaillierten GFL-Eingabe vom GR am Vortag der GGR-Sitzung durch eine überarbeitete Version ersetzt.
- GGR 18.9.2013 – Botschaft zum Bildungsreglement (gegen das u.a. auch die GFL das fakultative Referendum ergriffen hatte): Ein erster mangelhafter Entwurf für die GGR-Sitzung vom 26.6.2013 wurde an der GGR-Sitzung vor der Beratung durch den GR zurückgezogen. Ein neuer Entwurf wurde dann nach langer Beratung und vielen Abänderungen im GGR am 18.9.2013 mehrheitlich gutgeheissen.

(Ähnlich mangelhafte Botschaftsentwürfe bzw. intensive Beratungen über Änderungen und Ergänzungen gab es auch bei mehreren Botschaften, die 2005, im Jahr vor dem Erlass der heutigen GOGGR (2006), vom GGR beschlossen wurden.

- GGR 26.4.2014 – Botschaft zum Landverkauf (obligatorische Volksabstimmung) und zu den planungsrechtlichen Grundlagen für das Schäferei-Areal: Botschaft im GGR vom 26.11.2014 durch beraten und beschlossen, gleichzeitig Kompetenz an das Büro erteilt zur formellen und materiellen Bereinigung der Botschaft, falls das fakultative Referendum ergriffen wird (was dann auch erfolgte).
- GGR 12.2.2017 – Botschaft zum Landverkauf Schäferei (weil erste Vorlage 2014 vom Volk abgelehnt wurde, jetzt teilweise geändert mit Baurecht für einen (kleinen) Teil des Areals: im GGR beschlossen.
- GGR 29.9.2017 – Botschaft zur Ortsplanungsrevision – im GGR beschlossen (die einzige Botschaft, die im Ratsbüro-Bericht jetzt erwähnt wird).

Änderungsantrag SVP-Fraktion (vorgängig eingereicht):

Die SVP beantragt eine Ergänzung des Art. 8 im Sinne einer Präzisierung. Neuer Satz am Ende des Art. 8.

«Die Weitergabe von Sitzungsprotokollen und Kommissionsdokumenten ist untersagt.»

Änderungsantrag der glp, Die Mitte und EVP (vorgängig eingereicht):

Artikel 39:

¹ Motionen und Postulate können nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung ganz oder teilweise zurückgezogen, **nicht aber abgeändert** werden. **Abänderungen sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens am Montag vor der Sitzung um 09.00 Uhr einzureichen.**

(Änderung in **rot**)

Begründung:

Wir verstehen das Anliegen einer Einschränkung bei Abänderungen. Allerdings finden wir, dass nach wie vor eine Möglichkeit bestehen sollte, Abänderungen vorzunehmen. Eine vorgängige Bekanntgabe finden wir sinnvoll. Deshalb dieser Vorschlag im Sinne eines Kompromisses.

Beratung

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Zu diesem Geschäft sind vorgängig folgende Anträge eingereicht worden:

- GFL: Rückweisungsantrag
- GFL: Änderungsantrag zu Art. 9 (Eventualantrag, falls der Rückweisungsantrag abgelehnt wird)
- SVP: Änderungsantrag zu Art. 8
- glp, Die Mitte und EVP: Gemeinsamer Änderungsantrag zu Art. 39

Ihr habt diese Anträge vorgängig per E-Mail erhalten. Sie sind ebenfalls auf der Behördenlösung aufgeschaltet. Wir machen zuerst eine allgemeine Runde, anschliessend arbeiten wir die Änderungen artikelweise durch. Die «Praxisänderung» folgt als dritter Schritt, der Rückweisungsantrag als vierter Schritt. Diesen müssen wir am Schluss nehmen, weil dies gemäss Art. 30 der Geschäftsordnung so vorgesehen ist und dann behandeln wir den Eventualantrag der GFL zur Änderung von Artikel 9. Wir starten mit der allgemeinen Runde. Werden alle Anträge noch aufrechterhalten? Das scheint der Fall zu sein.

Dominique Vögeli (SP): Einige Artikel sind in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats überarbeitet und verändert worden. Einen grossen Dank an all die Personen, die Zeit und Arbeit in diese Änderungen investiert haben.

Änderungen wie Art. 3 (allgemeine Bestimmungen) sowie Art. 22 (Beratung) welche eine Anpassung an das digitale Zeitalter beinhalten, erscheinen uns äusserst sinnvoll. Weiter finden wir Art. 26a (Wortmeldungen) sehr begrüssenswert und daher auch erwähnenswert, da Mitgliedern des GGR die Möglichkeit respektive ein Mittel zur Verfügung gestellt wird, um über aktuelle Ereignisse in unserer Gemeinde diskutieren zu können.

Ein besonderes Augenmerk ist aus unserer Sicht jedoch auf folgende zwei Artikel zu richten:

- Zum einen betrifft dies Art. 41 (Dringlichkeitserklärung). Mit dieser Änderung befürchten wir, dass dringliche Vorstösse zunehmend auf die nächste Sitzung verschoben werden könnten. Wir sehen in der heutigen Praxis kein Problem, da einerseits die Dringlichkeit eines Vorstosses begründet werden muss und andererseits, dass bereits jetzt der Gemeinderat die Möglichkeit hat, Vorstösse an der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn er nicht sofort antworten kann. Aus diesem Grund lehnt die SP-Fraktion die Änderung von Art. 41 ab.
- Weiter möchten wir folgende Gedankengänge zu Art. 39 (Parlamentarische Vorstösse) erwähnen. Es ist verständlich, dass kurzfristig abgeänderte Vorstösse eine Herausforderung darstellen können, da eventuell keine fundierte Meinungsbildung und ggf. Austausch in der Fraktion mehr stattfinden kann. Jedoch beinhaltet die Änderung von Art. 39 auch eine Abschwächung der möglichen Mittel des Grossen Gemeinderats. Aufgrund der unterschiedlichen und sehr nachvollziehbaren Argumentationsstränge hat die SP hier eine Stimmfreigabe beschlossen. Bei einer Änderung von Art. 39 muss einfach bewusst sein, dass Mitgliederinnen und Mitglieder des GGR gewisse Vorstösse in derselben Legislaturperiode noch einmal bringen können/müssen/möchten.
- Den weiteren Änderungen der Geschäftsordnung des GGR kann die SP-Fraktion zustimmen.

Niklaus Marthaler (SVP): Sei es im täglichen Zusammenleben, bei der Arbeit, in der Freizeit. Neue Gegebenheiten fordern Änderungen und Anpassungen. So ist es auch an der Zeit, dass die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats überarbeitet wird. Diese Woche hat es gezeigt, warum diese Änderungen nötig sind. Aber von Anfang an: Die vorliegenden Anpassungen der GOGGR wurden im Ratsbüro konstruktiv diskutiert und unter fachkundiger Beratung unseres Gemeindeschreibers Stefan Sutter begleitet. Selbstverständlich und Gottseidank sind auch wir nicht immer derselben Meinung gewesen, haben uns aber auf den hier vorliegenden Antrag einigen können.

Auch in den Fraktionen sind die Änderungen rege diskutiert worden. Ein besonderes Anliegen ist uns der Artikel 39. Warum? Wir finden, dass dieser Artikel so wichtig ist, wir haben es in den letzten Tagen wieder erlebt. Wir haben es schon gehört. Sämtliche Parteien hatten genügend Zeit zur Verfügung, den Antrag des Ratsbüros zu diskutieren und sich einzubringen. Warum nun wieder in letzter Minute versucht wird, das Geschäft zurückzuweisen und somit einen Beschluss zu verhindern, kann ich nicht nachvollziehen.

Es ist praktisch ein Spiegelbild der kurzfristig geänderten Anträge, welche in den letzten Jahren angenommen haben. Diese kurzfristigen Abänderungen, sei es bei diesem Geschäft oder eines eingereichten Antrags, finde ich einen Affront den Ratskolleginnen und Ratskollegen sowie dem Gemeinderat gegenüber, welche Zeit und Energie in die Bearbeitung des Geschäfts investiert haben. Diese kurzfristigen Änderungen der Anträge sind kaum mehr bearbeitbar, da schlicht das Zeitfenster für Besprechungen und Vertiefungen der neuen Ausgangslage fehlt. Ebenso ist fragwürdig, ob noch

sämtliche Motionärinnen und Motionäre hinter den Änderungen stehen können, die sie mitunterzeichnet haben.

Es ist mir bewusst, dass Anträge seitens des Gemeinderats oder in diesem Fall auch des Ratsbüros an den Parlamentssitzungen ergänzt, abgeändert oder zurückgewiesen werden können. Das erleben wir aktuell bei diesem Geschäft und wird auch in Zukunft möglich sein. Aber bei eingereichten Motionen oder Postulaten ist es zur Mode geworden, die Antwort des Gemeinderats abzuwarten um die Eingabe im letzten Moment anzupassen, um dadurch wenn möglich eine Mehrheit zu gewinnen. Darunter leidet nicht zuletzt die Effizienz und Beschlusswilligkeit dieses Parlaments. Ihr hört es heraus: Ich hoffe, wir können dieses Geschäft heute Abend abschliessend behandeln und somit sind wir für die Vorlage, so wie sie uns hier vom Ratsbüro vorliegt.

André Tschanz (EVP): Vielen Dank dem Ratsbüro für die Aufbereitung des Geschäfts und die entsprechenden detaillierten Unterlagen dazu. Wir von der EVP finden viele der Änderungen gut und befürworten diese. Für den Artikel 39 haben wir zusammen mit der glp und Der Mitte einen Antrag gestellt. Wir können die Befürchtungen betreffend Abänderungen von Motionen und Postulaten absolut nachvollziehen. Wenn sich der Sinn und Zweck der Motion/des Postulats ändert, ist dies auch nicht in unserem Sinne. Und gleichwohl finden wir, dass es nach wie vor eine Möglichkeit zu Abänderungen geben sollte. Unter Umständen geht aus der Antwort des Gemeinderats oder aus Rückmeldungen von Fraktionen hervor, dass mit einer geringfügigen Anpassung eine Motion/ein Postulat mehrheitsfähig wäre. Es geht ja nicht darum, dass unser Rat möglichst effizient ist, es geht ja um die Sache bei einer Motion oder einem Postulat. Und wenn wir hier einen Kompromiss finden zu einem Anliegen, welcher der Mehrheit entspricht, kommt doch das allen zugute. Deshalb schlagen wir den Kompromiss vor, analog zu anderen Anträgen, dass man Änderungen bis am Montag um 09.00 Uhr vor der Sitzung einreichen darf. Es würde uns freuen, wenn ihr unseren Antrag unterstützen könnt.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Die allgemeine Geschäftsberatung exkl. Reglement ist abgeschlossen. Wir gehen nun die Artikel einzeln durch. Bitte nehmt dafür die Synopse zur Hand. Die SVP beantragt eine Ergänzung des Art. 8 im Sinne einer Präzisierung, neuer Satz am Ende des Art. 8. **«Die Weitergabe von Sitzungsprotokollen und Kommissionsdokumenten ist untersagt.»** Seitens Ratsbüro empfehlen wir, den Satz sinnvollerweise bei Absatz 3 anzufügen.

Raymond Känel (Die Mitte): Ich habe nur eine Verständnisfrage zu diesem Artikel 8. Er lautet so: In den Fraktionen dürfen die Mitglieder der Kommissionen über die Beratung informieren. Mir stellt sich dort noch die Frage bezüglich des Zeitpunkts. In der Regel wird ein Geschäft als Vorbereitung in der Kommission für den Gemeinderat beraten. Der Gemeinderat beschliesst und erst dann hat der Grosse Gemeinderat Kenntnis darüber. Bezieht sich jetzt das darauf, dass die Kommission nicht über ein Geschäft informieren darf, über welches der Gemeinderat noch gar nicht Beschluss gefasst hat? Das wäre noch wichtig zu klären. Zum Antrag der SVP die Frage: Ich gehe davon aus, das schliesst auch die Einsichtnahme ein, also dass man das Protokoll auch nicht zeigen dürfte. Die beiden Präzisierungen finde ich noch wichtig.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Kannst du deine erste Frage nochmals erläutern, ich habe es nicht verstanden.

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): Wenn man es im Kontext betrachtet, ihr müsst den ganzen Artikel 8 lesen. Im Absatz vorne steht: «Die Fraktionen bereiten die Geschäfte des Grossen Gemeinderats vor». Dann sind sie traktandiert und vom Gemeinderat verabschiedet. Was nicht geht ist, dass ihr über Gegenstände sprecht, welche nicht Sache des GGR sind. Es soll ja einzig ermöglichen, dass wenn du Raymond beispielsweise in der Baukommission gewesen bist in der Fraktion sagen kannst, warum man zu einer bestimmten Lösung gekommen ist, dass man Hintergründe geben kann. Aber du darfst nicht weitergeben, wer wie abgestimmt hat etc. Und das Protokoll darf nicht gezeigt und nicht abgegeben werden. Aber du darfst erklären, wie man zu einem Beschluss gekommen ist. Es gilt wie erwähnt für Geschäfte, die in den Fraktionen für die Beratung im GGR anstehen, und somit vom Gemeinderat oder vom Ratsbüro verabschiedet sind.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Damit ist die Frage beantwortet, danke Daniel. Wir stimmen über den Änderungsantrag ab.

Beschluss (mehrheitlich)

Der Änderungsantrag der SVP-Fraktion zur Ergänzung von Art. 8 wird angenommen.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Wir kommen zum Antrag der glp, Die Mitte und EVP zu Art. 39. Ihr konntet ihn lesen.

Sarah Hadorn (glp): Die Geschäftsordnung des GGR regelt ab Art. 34 ff. die parlamentarischen Instrumente, die den Mitgliedern des GGR in Zollikofen zur Verfügung stehen. Gemäss der bis heute geltenden Bestimmung in Art. 39 Abs. 1 können Motionen und Postulate bis zur Beschlussfassung über die Erheblicherklärung abgeändert werden. Das Ratsbüro schlägt vor, dass Motionen und Postulate nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung ganz oder teilweise zurückgezogen, nicht aber abgeändert werden können. Dies führt zur Schwächung des Parlaments gegenüber der Exekutive.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich die glp zusammen mit der EVP für einen Mittelweg ausgesprochen. Nämlich, dass Abänderungen von Motionen und Postulaten dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens am Montag vor der Sitzung, um 9.00 Uhr, eingereicht werden können. Dieser Vorschlag wurde vom Ratsbüro mehrheitlich abgelehnt.

Gerne möchte ich euch die Vorteile der von der glp und der EVP eingereichten Ergänzung anhand eines hypothetischen Beispiels verdeutlichen: Hätte heute Bruno Vanoni von der GFL und die Mitunterzeichnenden die Motion betreffend des Förderprogramms, welches wir später in der GGR-Sitzung noch behandeln werden, explizit eine Spezialfinanzierung gefordert und hätte der GR die Motion aufgrund dieser Teilforderung abgelehnt, so sollte man diese Forderung vor der Behandlung des Geschäfts im GGR aus der Motion streichen können. Der GR könnte sich zur angepassten Motion schnell eine Meinung bilden und die Antwort an den GGR müsste nur relativ geringfügig angepasst werden.

Die Idee hinter der von der glp, der Mitte und der EVP eingereichten Ergänzung ist damit vorliegend nicht, dass politische Vorstösse nach Erhalt der Stellungnahme des GR grundlegend umgeschrieben werden, so dass die Antwort des GR im Grundsatz hinfällig wird. Es geht in erster Linie darum, dass Änderungen zu parlamentarischen Vorstössen eingereicht werden können, die verhältnismässig und mit überschaubarem Mehraufwand für den GR und den GGR, die sich im Hinblick auf die Sitzung bereits mit diesem Geschäft befasst haben, verbunden sind.

Der vorgesehene Zeitpunkt für die Einreichung der Abänderung bis spätestens am Montag vor der Sitzung, um 9.00 Uhr, erlaubt eine vorangehende Diskussion unter den Mitunterzeichnenden des politischen Vorstosses, damit ein angepasstes Begehren konsolidiert dem Ratssekretariat eingereicht werden kann. Die angedachte Frist vor der Sitzung orientiert sich zudem an der Frist zur Einreichung von Dringlicherklärungen gemäss Art. 41 GOGGR und fügt sich damit gut ins Regelwerk der Geschäftsordnung des GGR ein.

Hinzuweisen bleibt Folgendes: Überschreiten die eingereichten Änderungen das vertretbare Mass, so kann der GR in seiner Antwort und der GGR beim Beschluss dies auch ohne Weiteres abstrafen und die Erheblicherklärung ablehnen. Der politische Prozess wird mit dieser vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 39 Abs. 1 nicht umgangen.

Die glp beantragt aus den dargelegten Gründen, zusammen mit der EVP und der Mitte, den Art. 39 Abs. 1 mit dem Zusatz, dass Abänderungen bis am Montag vor der Sitzung, um 9.00 Uhr, möglich sind, zu ergänzen. Wir danken euch für die Bereitschaft, diesen Antrag zu unterstützen.

Michael Fust (SP): Unsere Fraktionssprecherin hat es schon gesagt, das ist einer der wenigen Punkte, worin wir uns in der Fraktion nicht einig gewesen sind, wie wir abstimmen wollen. Ich möchte euch nun noch meine persönliche Meinung darüber preisgeben. Ich persönlich werde diesem Antrag zustimmen, aus folgendem Grund. Ich finde die Möglichkeit, eine Anpassung vorzunehmen, ist eine unbürokratische Art und Weise, wie man mit einem Vorstoss schneller vorankommen kann. Die andere Option ist, dass man aufgrund von Beratungen merkt, dass man vielleicht zwei Wörter hätte anders schreiben sollen. Kann ich das aber nicht anpassen so heisst das, ich muss den Vorstoss zurückziehen und einen neuen bringen. Das ist bekanntlich nicht die beliebteste Variante.

Peter Nussbaum (SVP): Wir haben jetzt hier nur von kleinen Änderungen von zwei, drei Wörtern gesprochen. Da hat sicher niemand etwas dagegen. Aber wie ist es z. B. mit einer Spezialfinanzierung? Das ist für uns ein wichtiger Punkt in einer Motion, die möchten wir als Fraktion in aller Ruhe

nochmals diskutieren können. Und mit dieser Regelung ist das schlichtweg nicht möglich. Das ist aus meiner Sicht nicht seriös. Wenn man eine Motion einreicht, muss man sich Gedanken machen – was will man damit; es ist nicht ein WhatsApp-Chat, womit man relativ rasch etwas abhandeln kann. Über eine Motion muss man sich Gedanken machen, was man damit will und – wenn man mit der Antwort des GR nicht zufrieden ist oder sieht, dass keine Mehrheit erreicht werden kann, dann zieht man die Motion zurück, bringt sie neu und im Normalfall, wir sind ja schnell, wird sie in einer nächsten Sitzung neu behandelt. Selbstverständlich ist es nicht effizient, eine Motion zweimal einzureichen. Aber es ist auch nicht effizient, wenn sich fünf, sechs Fraktionen beraten und vorbereiten und dann ist die Ausgangslage an der GGR-Sitzung eine andere. Das ist noch viel weniger effizient.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Ihr habt es gehört, dass im Ratsbüro mehrheitlich der Antrag abgelehnt wird, aber es ist jetzt an euch zu entscheiden.

Beschluss (19 dafür, 18 dagegen)

Der Änderungsantrag der glp, Die Mitte und EVP zur Änderung von Art. 39 Abs. 1 wird angenommen.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Zu Art. 41.

Petra Spichiger (SP): Ich stelle den **Antrag**, dass wir über den Artikel einzeln abstimmen können. Bei Abs. 4, den neuen Zusatz «...oder an der nächsten Sitzung...» möchten wir nicht unterstützen.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Wer möchte dem von der SP vorgeschlagenen Wortlaut zustimmen?

Beschluss (22 dafür, 13 dagegen)

Der Änderungsantrag der SP-Fraktion zur Änderung von Art. 41 Abs. 4 wird angenommen.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Wir beraten nun noch über Art. 9. Wir haben vier Schritte vor uns. Zuerst nehmen wir die Beratung und den Beschluss über die beantragte Praxisänderung vor, anschliessend folgt der Beschluss über die beantragte Rückweisung der GFL, in einem dritten Schritt, falls das Geschäft nicht zurückgewiesen wird, beschliessen wir über den Eventualantrag der GFL zu Art. 9 und ganz am Schluss folgt die Schlussabstimmung.

Bruno Vanoni (GFL): Ich wäre völlig einverstanden, aber wir haben etwas nicht gesagt vorher. Wir sind wahrscheinlich, aufgrund der heftigen Debatte im Traktandum 2 unter dem Machtwort des Präsidenten so eingeschüchtert gewesen, dass wir in der allgemeinen Beratung nichts gesagt haben zu diesem Reglement. Und wenn wir etwas gesagt hätten, hätten wir gesagt: Aufgrund der klaren Abstimmung zu Traktandum 2 **ziehen wir den Rückweisungsantrag natürlich zurück**, wir können so das Verfahren ein bisschen vereinfachen und möchten nun eigentlich nicht mehr über die alten Geschichten und Auslegungsfragen, sondern jetzt über die Gegenwart und Zukunft sprechen. Wenn ich darf, würde ich gleich weiterfahren.

Wie gesagt, wenn jetzt der Rückweisungsantrag wegfällt wäre das Thema die «Praxisänderung» und unser eingereichter Antrag ist eigentlich das Gegenstück dazu. Über beides kann man diskutieren, aber eigentlich kann man für das Eine oder das Andere sein. Zur «Praxisänderung» ist uns oder mir mindestens nicht ganz klar geworden, was die Ausführungen des Bericht und Antrags genau meinen. Es wird dargelegt, dass es zwei Sorten gibt, zwei unterschiedliche Verfahren: einerseits obligatorische Referendumsvorlagen und andererseits das fakultative Referendum. Das Stichwort «Praxisänderung» steht nur am Schluss des Abschnitts über das Verfahren bei fakultativen Referendumsvorlagen. Diese Frage hätte ich gerne geklärt: Heisst das also, man wird mit der «Praxisänderung» nur bei fakultativen Referenden nicht mehr das machen, was bis jetzt gemacht worden ist? Also, man will bei Botschaften für fakultative Referendumsvorlagen, das dem Ratsbüro voll delegieren und nicht mehr im GGR beschliessen und – auch Änderungen beschliessen? Heisst das, dass man bei obligatorischen Referendumsvorlagen, dass wenn noch Initiativen sind, dass dort weiterhin die Botschaft mit

dem Geschäft zusammen in den Grossen Gemeinderat kommt? Diese Verständnisfrage müsste sicher noch geklärt werden, bevor darüber abgestimmt wird.

Wir sind einfach der Meinung, dass in beiden Formen von Referenden weiterhin eine Beratung und auch eine Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat stattfinden sollte. Das schliesst nicht aus, dass das Ratsbüro im Anschluss, wie man das auch gemacht hat, redaktionelle Bereinigungen vornimmt und dass dort eben auch die Referenden, die fakultativ sind und auch Pro und Kontras oder auch bei obligatorischen Referenden die Pro und Kontras noch eingeführt werden müssen, das ist klar. Wir finden einfach, dass es falsch ist, wenn der GGR eben bei fakultativen Referenden – und das sind ja eigentlich die umstrittenen Vorlagen von Anfang an und vor allem bei der Volksabstimmung sind sie umstritten – die Abstimmungsbotschaft nicht mehr selber beschliessen, selber abändern resp. verabschieden kann zuhänden der Bevölkerung. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Abstimmungsbotschaft öffentlich, also im GGR, beraten wird. Das Ratsbüro berät nicht öffentlich. Wenn der GGR eine Botschaft beschliesst, dann hat das mehr Gewicht und das ist auch wichtig für eine Volksabstimmung.

In den letzten Jahren hat man ab und zu über Kommas oder einzelne Worte gesprochen, aber diejenigen, die länger im Rat sind und sich zurückerinnern können, die wissen, es hat früher sehr umstrittene Abstimmungsvorlagen gegeben. Dabei war es wichtig, dass im GGR eine Debatte stattfinden konnte. Ich kann mich nur an ein Beispiel erinnern, das war eine Botschaft zur Lättere-Einzonung, wo ein erster Entwurf nicht nur von der GFL, sondern von der Mehrheit vom Rat kritisiert wurde und der Gemeinderat am Vortag der GGR-Sitzung eine überarbeitete Version vorgelegt hat, die anschliessend im GGR beschlossen werden konnte. Das andere Beispiel war die Botschaft zum Bildungsreglement. Der erste Entwurf wurde von verschiedenen Parteien kritisiert, so dass dieser zurückgezogen werden und in einer späteren GGR-Sitzung nochmals behandelt werden musste. Man kann es seitweise im Protokoll nachlesen. Also – es geht nicht um Kommaregeln, sondern um den Inhalt und um eine saubere Vorlage von Seiten des GGR für eine Volksabstimmung und zwar bei allen Referenden.

Unser Antrag will das im bestehenden Artikel 9 klarstellen. Es heisst dort in Litera a heute: Das Ratsbüro hat die Aufgabe, die Redaktion der Abstimmungsbotschaft etc. und wir schlagen vor, dass es heisst: Das Ratsbüro hat die Aufgabe, die redaktionelle Bereinigung der vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Abstimmungsbotschaft zu machen. Der Satz, dass man Argumente von Befürworterinnen und Befürwortern, Gegnerinnen und Gegnern gesondert darstellen muss, wenn mindestens 10 Mitglieder des Grossen Gemeinderats das Geschäft ablehnen, das ist unverändert, das wäre bei beiden Versionen der Fall. Aber wir möchten einfach klarstellen, auch in Zukunft soll der GGR Botschaften ändern können und im Wesentlichen festlegen, wie seit 1998, glaube ich.

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Bevor ich das Wort noch an weitere Personen ermögliche, kurz eine Reaktion von meiner Seite her. Hier sprechen wir ja jetzt über die «Praxisänderung». Du hast richtigerweise darauf hingewiesen: Geschäfte mit obligatorischem Referendum werden im Rahmen der Geschäftsberatung ans Parlament gerichtet und dort, das haben wir ja geschrieben: «Im Rahmen der Geschäftsberatung kann das Parlament zur Botschaft Stellung nehmen und Änderungswünsche anbringen». Also das ist beim obligatorischen Referendum drin. Aber die Grundsatzfrage, die kann man auf die eine oder auf die andere Seite lösen, ist effektiv beim Artikel 9, vom Wortlaut, wo von der Redaktion der Abstimmungsbotschaft gesprochen wird, dass die beim Ratsbüro ist. Jetzt kann man natürlich, wie vorher mit dem Eventualantrag, welchen ihr gestellt habt, problemlos so ändern, in dem man sagt: «Die redaktionelle Bereinigung der vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Abstimmungsbotschaft zu den Geschäften...», das kann man machen, führt einfach dazu, dass man dann wirklich auch jedes Komma hier innen diskutieren darf. Also, alle können sich beteiligen und jedes Wort drehen. Und zwar unabhängig vom obligatorischen oder fakultativen Referendum. Das ist die Ausgangslage. Wollen wir hier die Abstimmungsbotschaft abschliessend behandeln oder sagen wir es so, wie es jetzt vorgesehen ist beim Wortlaut, nein, das ist das Ratsbüro. Und auf der anderen Seite, das haben wir eingangs gesagt, ist es so, dass in der Vergangenheit oftmals hier die Botschaft finalisiert worden ist. Wir vom Ratsbüro sind eigentlich der Meinung und deshalb sprechen wir von einer «Praxisänderung», dass wir gerne das Gesetz so, wie es formuliert ist oder die Redaktion der Abstimmungsbotschaft gemäss Litera a entsprechend leben. Wir sind der Meinung, dass das aus zahlreichen Parteien zusammengesetzte Ratsbüro auch fähig ist, die Abstimmungsbotschaften entsprechend aufzusetzen, dass sie eben korrekt ist. Jetzt ist es an euch, zu entscheiden. Gibt es Wortmeldungen zur «Praxisänderung»?

Michael Fust (SP): Im Ratsbüro haben wir darüber diskutiert. Es gibt Unterschiede zwischen den beiden Referenden. Beim obligatorischen Referendum kommt die Botschaft, zusammen mit dem Geschäft, in den GGR und somit kann beides gemeinsam beraten werden. Bei den fakultativen Referenden ist das anders. Dort wird zuerst das Geschäft im GGR diskutiert und abgeschlossen und vielleicht gibt es im Anschluss ein Referendum. Und für diesen Fall, falls es ein Referendum geben sollte, sind wir aus unserer Diskussion zum Schluss gekommen, dass es effizienter ist, wenn die Redaktion der integralen Abstimmungsbotschaft im Ratsbüro vorgenommen wird. Aber eben, nur in diesem Fall. Und das eben aus der Überlegung heraus, dass wir so einfach effizienter vorgehen können, somit auch keine Verzögerung im Geschäft haben. Sonst müsste allenfalls in einer späteren GGR-Sitzung nochmals über die Botschaft separat diskutiert werden.

Das ist der Hauptgrund gewesen, warum wir den Unterschied zwischen den beiden Referendumsformen überhaupt gemacht haben.

Raymond Känel (Die Mitte): Es steht, dass letztmals vor fünf Jahren, bei der Ortsplanungsrevision, ein fakultatives Referendum eingegangen ist. Weiss jemand, wann es vorher das letzte Mal der Fall gewesen ist? Das wäre noch spannend zu wissen.

Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP): In kurzer Absprache mit der Vizegemeindepräsidentin kommt mir noch das Bildungsreglement in den Sinn, welches bereits mehrmals heute Abend erwähnt worden ist. Sonst ist uns auch nichts bewusst. Vielleicht hast du in deinen Recherchen noch etwas herausgefunden, Bruno.

Bruno Vanoni (GFL): Im selben Jahr, als die Ortsplanung zur Abstimmung gekommen war, war die Botschaft zum Landverkauf Schäferei aktuell. Darin hatte es einen Teil, welcher obligatorisch war, der andere war fakultativ. Deshalb ist die Ausgangslage nicht genau dieselbe. Interessant war aber, dass der GGR bei der Beratung der Botschaft des obligatorischen Referendums gleichzeitig explizit dem Ratsbüro den Auftrag erteilte, dass wenn es ein Referendum geben würde, das Ratsbüro die Botschaft fertigstellen solle. Das zeigt eigentlich, dass wir das Verfahren schon gehabt haben.

Beschluss (12 Stimmen dafür, 23 dagegen)

Der Änderungsantrag der GFL zu Art. 9 wird abgelehnt.

Schlussabstimmung

1. Die gültige Zuständigkeitsordnung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften wird bestätigt und zukünftig angewandt (Praxisänderung). (25 ja, 10 nein)
2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats wird genehmigt. (23 ja, 4 nein)